

Antrag der Redaktionskommission

vom 21.01.2022

<p>Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VAZ) vom ...</p> <p><i>Der Gemeinderat</i></p> <p>gestützt auf § 35 Abfallgesetz (AbfG) vom 25. September 1994¹, § 249 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. September 1975² sowie Art. 54 Abs. 2 lit. g GO³ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 3. März 2021⁴,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	001	<p><u>AS 712.110</u> Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VAZ) vom ...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf § 35 Abfallgesetz (AbfG) vom 25. September 1994¹, § 249 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. September 1975² sowie Art. <u>54 GO</u>³ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 3. März 2021⁴,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	002	
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>	003	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>
	004	

¹ LS 712.1

² LS 700.1

³ AS 101.100

⁴ STRB Nr. 171 vom 3. März 2021.

¹ LS 712.1

² LS 700.1

³ AS 101.100

⁴ STRB Nr. 171 vom 3. März 2021.

Gegenstand Art. 1 Diese Verordnung regelt die Sammlung, Verwertung und umweltgerechte Entsorgung von Abfällen sowie die dafür erforderliche Finanzierung in der Stadt.	005	Gegenstand Art. 1 Diese Verordnung regelt die Sammlung, Verwertung und umweltgerechte Entsorgung von Abfällen sowie die dafür erforderliche Finanzierung in der Stadt.
	006	
Grundsätze der Abfallbewirtschaftung Art. 2 ¹ Die Erzeugung von Abfällen ist soweit wie möglich zu vermeiden.	007	Grundsätze der Abfallbewirtschaftung Art. 2 ¹ Die Erzeugung von Abfällen wird soweit wie möglich vermieden .
² Nicht vermeidbare Abfälle sind an der Quelle durch die Verursacherinnen und Verursacher zu trennen, sodass: <ul style="list-style-type: none"> a. verwertbare Abfälle wiederverwendet, aufbereitet oder verwertet und Stoffkreisläufe geschlossen werden können; b. kompostierbare oder vergärbare Abfälle der Kompostierung oder der Vergärung zugeführt werden können; c. die übrigen Abfälle umweltgerecht entsorgt werden können. 	008	² Nicht vermeidbare Abfälle werden an der Quelle durch die Verursacherinnen und Verursacher getrennt .
	008 b	³ <u>Dadurch können:</u> <ul style="list-style-type: none"> a. verwertbare Abfälle wiederverwendet, aufbereitet oder verwertet und Stoffkreisläufe geschlossen werden; b. kompostierbare oder vergärbare Abfälle der Kompostierung oder der Vergärung zugeführt werden; c. die übrigen Abfälle umweltgerecht entsorgt werden.
	009	
Begriffe Art. 3 In dieser Verordnung bedeuten: <ul style="list-style-type: none"> a. Siedlungsabfälle: <ul style="list-style-type: none"> 1. aus Haushalten stammende Abfälle, 	010	Begriffe Art. 3 In dieser Verordnung bedeuten: <ul style="list-style-type: none"> a. Siedlungsabfälle: <ul style="list-style-type: none"> 1. aus Haushalten stammende Abfälle,

2. aus Unternehmen (Betrieben) mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist,

3. aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist;

b. Wertstoffe: wiederverwendbare oder verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie beispielsweise Glas, Metall, Papier, Karton, Textilien sowie elektrische und elektronische Geräte;

c. biogene Abfälle: Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft;

d. Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle aus Haushalten und Unternehmen (Betrieben);

e. Sperrgut: brennbare Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht in Containern oder Züri-Säcken entsorgt werden können;

f. Betriebsabfälle: aus Unternehmen (Betrieben) mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, die hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind, sowie aus Unternehmen (Betriebe) mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammende Abfälle, unabhängig von ihrer Zusammensetzung;

2. aus **Unternehmen mit** weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist,

3. aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist;

b. Wertstoffe: wiederverwendbare oder verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie beispielsweise Glas, Metall, Papier, Karton, Textilien sowie elektrische und elektronische Geräte;

c. biogene Abfälle: Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft;

d. Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle aus Haushalten und **Unternehmen;**

e. Sperrgut: brennbare Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht in Containern oder Züri-Säcken entsorgt werden können;

f. Betriebsabfälle: aus **Unternehmen mit** weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, die hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind, sowie aus **Unternehmen mit** 250 oder mehr Vollzeitstellen stammende Abfälle, unabhängig von ihrer Zusammensetzung;

g. Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsor-

<p>g. Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert;</p> <p>h. Bauabfälle: Abfälle, die bei Neubau-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen, wie unbelasteter Aushub, Bauschutt und Bausperrgut. Sie unterteilen sich in die Untergruppen brennbare, nicht brennbare und rezyklierbare Fraktionen und in Sonderabfälle;</p> <p>i. Wohneinheit: bewohnte oder bewohnbare Räumlichkeiten (Appartement, Wohnung, Einfamilienhaus usw.), unabhängig von der Anzahl Zimmer und der darin lebenden Personen;</p> <p>j. Betriebseinheit: Unternehmen, die eine Liegenschaft ganz oder teilweise benutzen und über weniger als 250 Vollzeitstellen verfügen.</p> <p>k. Unternehmen: rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer oder solche in einem Konzern zusammengeschlossene Einheiten mit einem gemeinsam organisierten Abfallentsorgungssystem.</p>		<p>gung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert;</p> <p>h. Bauabfälle: Abfälle, die bei Neubau-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen, wie unbelasteter Aushub, Bauschutt und Bausperrgut, die sich in die Untergruppen brennbare, nicht brennbare und rezyklierbare Abfallfraktionen und in Sonderabfälle unterteilen;</p> <p>i. Wohneinheit: bewohnte oder bewohnbare Räumlichkeiten (Appartement, Wohnung, Einfamilienhaus usw.), unabhängig von der Anzahl Zimmer und der darin lebenden Personen;</p> <p>j. Betriebseinheit: Unternehmen, die eine Liegenschaft ganz oder teilweise benutzen und über weniger als 250 Vollzeitstellen verfügen;</p> <p>k. Unternehmen: rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer oder solche in einem Konzern zusammengeschlossene Einheiten mit einem gemeinsam organisierten Abfallentsorgungssystem.</p>
	011	
<p>Zuständigkeit</p> <p>Art. 4 ¹ Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung und für den Erlass von Verfügungen ist das zuständige Departement.</p>	012	[Vgl. Zeile 153a.]
<p>² Soweit diese Verordnung oder gestützt darauf ergangene Ausführungserlasse für bestimmte Bereiche eine direkte Zuständigkeit der zuständigen Dienstabteilung vorsehen, ist</p>	013	[Vgl. Zeile 153b.]

	deren Dienstchefin oder Dienstchef für den Vollzug und für den Erlass von Verfügungen zuständig.		
	³ Die nähere Regelung der Abfallbewirtschaftung, insbesondere zu Abfahren und Sammelstellen, obliegt der zuständigen Dienstabteilung. Sie ist berechtigt, Verträge über die Direkteinlieferung von Abfällen abzuschliessen.	014	[Vgl. Zeile 153c und 153d.]
		015	
Kreislaufwirtschaft	Art. 5 ¹ Die zuständige Dienstabteilung trifft zwecks Schliessung von Stoffkreisläufen Massnahmen zur Wiederverwendung, Aufbereitung oder Verwertung von Abfällen. Sie initiiert, fördert und unterstützt Projekte im Bereich der Kreislaufwirtschaft.	016	Kreislaufwirtschaft Art. 4 ¹ <u>Zwecks Schliessung von Stoffkreisläufen ergreift die zuständige Dienstabteilung</u> Massnahmen zur Wiederverwendung, Aufbereitung oder Verwertung von Abfällen.
		016 a	² Sie initiiert, fördert und unterstützt Projekte im Bereich der Kreislaufwirtschaft.
	² Sie kann Projekte Dritter im Bereich der Kreislaufwirtschaft finanziell unterstützen.	017	³ Sie kann Projekte Dritter im Bereich der Kreislaufwirtschaft finanziell unterstützen.
		018	
Information und Beratung	Art. 6 ¹ Die zuständige Dienstabteilung informiert die Bevölkerung und Betriebe über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Abfall, zu dessen Sammlung, Verwertung und umweltgerechten Entsorgung. Zu diesem Zweck berät sie Haushalte und Betriebe.	019	Information und Beratung Art. 5 ¹ Die zuständige Dienstabteilung informiert die Bevölkerung und die Unternehmen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Abfall, zu dessen Sammlung, Verwertung und umweltgerechter Entsorgung.
		019 a	² Zu diesem Zweck berät sie Haushalte und Unternehmen .
	² Sie informiert in geeigneter Weise über die Daten der allgemeinen Abfahren und Spezialabfahren und über die Standorte der Sammelstellen.	020	³ Sie informiert in geeigneter Weise über die Daten der Abfahren und über die Standorte der Sammelstellen.

		021	
II. Abfallsammlung und Entsorgungsinfrastruktur		022	II. Abfallsammlung und Entsorgungsinfrastruktur
		023	
A. Abfahren und Sammelstellen		024	A. Abfahren und Sammelstellen
		025	
Abfuhr von Kehricht, biogenen Abfällen und Sperrgut	Art. 7 ¹ Die zuständige Dienstabteilung sorgt dafür, dass die Siedlungsabfälle der Stadt fach- und umweltgerecht entsorgt oder einer weiteren Verwendung zugeführt werden. Sie kann die Abfälle zwecks Wiederverwendung Dritten überlassen.	026	Abfuhr a. Kehricht, biogene Abfälle
			Art. 6 ¹ Die zuständige Dienstabteilung sorgt dafür, dass die Siedlungsabfälle der Stadt fach- und umweltgerecht entsorgt oder einer weiteren Verwendung zugeführt werden.
		026 a	² Sie kann die Abfälle zwecks Wiederverwendung Dritten überlassen.
	² Sie führt für Kehricht und biogene Abfälle eine allgemeine Abfuhr durch.	027	³ Sie führt für Kehricht und biogene Abfälle eine allgemeine Abfuhr durch.
		027 a	
	³ Sperrgut wird gemäss Auftrag der Inhaberinnen und Inhaber abgeholt. Die zuständige Dienstabteilung führt regelmässig mobile Spezialabfahren durch und stellt sicher, dass Sperrgut an bestimmten Orten auf dem Gebiet der Stadt angeliefert werden kann.	028	b. Sperrgut Art. 7 ¹ Sperrgut wird gemäss Auftrag der Inhaberinnen und Inhaber abgeholt.
		028 a	² Die zuständige Dienstabteilung führt regelmässig mobile Spezialabfahren durch und stellt sicher, dass Sperrgut an bestimmten Orten auf dem Gebiet der Stadt angeliefert werden kann.
		029	
Sammelstellen und Spezialab-	Art. 8 ¹ Die zuständige Dienstabteilung bestimmt, welche Wertstoffe getrennt gesammelt werden.	030	Sammelstellen und Spezialab- Art. 8 ¹ Die zuständige Dienstabteilung bestimmt, welche Wertstoffe getrennt gesammelt werden.

fuhren für Wertstoffe und Sonderabfälle		fuhren für Wertstoffe und Sonderabfälle
² Sie betreibt für Wertstoffe und Sonderabfälle Sammelstellen und führt regelmässig mobile Spezialabfahren durch. Die Zuständigkeit des Kantons für das Sammeln von Kleinmengen von Sonderabfällen bleibt vorbehalten.	031	² Sie betreibt für Wertstoffe und Sonderabfälle Sammelstellen und führt regelmässig mobile Spezialabfahren durch.
	031 a	<u>³ Vorbehalten bleibt die Sammlung von Kleinmengen von Sonderabfällen durch den Kanton gemäss § 25 Abs. 3 AbfG⁵.</u>
³ Sie führt für Karton und Papier regelmässig mobile Spezialabfahren durch.	032	⁴ <u>Die zuständige Dienstabteilung</u> führt für Karton und Papier regelmässig mobile Spezialabfahren durch.
	033	
B. Container	034	B. Container <u>und Abfallanlagen</u>
	035	
Züri-Sack-Container Art. 9 ¹ Die zuständige Dienstabteilung stellt den Eigentümerinnen und Eigentümern von Liegenschaften die Züri-Sack-Container leihweise zur Verfügung. Diese werden mit einem Identifikationssystem versehen.	036	Züri-Sack-Container Art. 9 ¹ Die zuständige Dienstabteilung stellt den Eigentümerinnen und Eigentümern von Liegenschaften die Züri-Sack-Container leihweise zur Verfügung.
		<u>² Sie versieht diese mit einem Identifikationssystem.</u>
² Sie reinigt, repariert und ersetzt die Züri-Sack-Container.	037	³ Sie reinigt, repariert und ersetzt die Züri-Sack-Container.
	038	

⁵ vom 25. September 1994, LS 712.1.

Bioabfall-container	Art. 10 ¹ Die zuständige Dienstabteilung stellt den Eigentümerinnen und Eigentümern von Liegenschaften die Bioabfall-Container leihweise zur Verfügung. Diese werden mit einem Identifikationssystem versehen.	039	Bioabfall-container <u>a. Verleih, Identifikationssystem</u>	Art. 10 ¹ Die zuständige Dienstabteilung stellt den Eigentümerinnen und Eigentümern von Liegenschaften die Bioabfall-Container leihweise zur Verfügung.
		039 a		<u>² Sie versieht diese mit einem Identifikationssystem.</u>
	² Die Bioabfall-Container können zudem Betrieben wie Blumengeschäfte oder Gärtnereien zur Entsorgung von Gartenabfall und sonstigem pflanzlichem Abfall aus Gartenbau und Landschaftspflege leihweise zur Verfügung gestellt werden.	040		³ Die Bioabfall-Container können zudem <u>Unternehmen</u> wie <u>Blumengeschäften</u> oder Gärtnereien zur Entsorgung von Gartenabfall und sonstigem pflanzlichem Abfall aus Gartenbau und Landschaftspflege leihweise zur Verfügung gestellt werden.
		040 a		
	³ Die zuständige Dienstabteilung repariert und ersetzt die Bioabfallcontainer. Die Reinigung ist Sache der Eigentümerinnen und Eigentümer der Liegenschaften sowie der Betriebe.	041	<u>b. Reparatur, Ersatz, Reinigung</u>	<u>Art. 11</u> ¹ Die zuständige Dienstabteilung repariert und ersetzt die Bioabfallcontainer.
		041 a		² Die Reinigung ist Sache der Eigentümerinnen und Eigentümer der Liegenschaften sowie der <u>Unternehmen</u> .
		042		
Betriebscontainer	Art. 11 ¹ Die zuständige Dienstabteilung stellt den Betrieben die Betriebscontainer leihweise zur Verfügung. Diese werden mit einem Identifikationssystem versehen.	043	Betriebscontainer <u>a. Verleih, Identifikationssystem</u>	Art. <u>12</u> ¹ Die zuständige Dienstabteilung stellt den <u>Unternehmen</u> die Betriebscontainer leihweise zur Verfügung.
		043 a		<u>² Sie versieht diese mit einem Identifikationssystem.</u>
	² Sie reinigt, repariert und ersetzt die Betriebscontainer.	044		
		044 a	<u>b. Reinigung, Reparatur, Ersatz</u>	<u>Art. 13</u> ¹ <u>Die zuständige Dienstabteilung</u> reinigt, repariert und ersetzt die Betriebscontainer.

	³ Die Finanzierung der Erstausrüstung der Betriebscontainer erfolgt über die Grundgebühr. Reinigung, Reparatur und Ersatz erfolgen über die Mengengebühr gemäss Art. 32.	045		² Die Finanzierung der Erstausrüstung der Betriebscontainer erfolgt über die Grundgebühr.
		045 a		³ <u>Die Finanzierung von</u> Reinigung, Reparatur und Ersatz <u>erfolgt</u> über die Mengengebühr gemäss Art. 43 .
		046		
Wertstoffcontainer	Art. 12 ¹ Container für Wertstoffe werden von den Eigentümerinnen und Eigentümern der Liegenschaften sowie von den Betrieben bereitgestellt, gereinigt, repariert und ersetzt.	047	Wertstoffcontainer	Art. 14 ¹ <u>Wertstoffcontainer</u> werden von den Eigentümerinnen und Eigentümern der Liegenschaften sowie von den <u>Unternehmen</u> bereitgestellt, gereinigt, repariert und ersetzt.
	² Die Wertstoffcontainer sind bei der zuständigen Dienstabteilung zur Leerung anzumelden. Sie werden von dieser mit einem Identifikationssystem versehen.	048		² <u>Die zuständige Dienstabteilung versieht sie mit einem Identifikationssystem.</u>
		048 a		³ <u>Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Liegenschaften sowie die Unternehmen melden sie bei der zuständigen Dienstabteilung zur Leerung an.</u>
		049		
Standort für das Platzieren von Containern	Art. 13 ¹ Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sowie die Betriebe sind verpflichtet, auf ihrem Grundstück einen Standort für das Platzieren von Containern oder den erforderlichen Platz für den Einbau von Unterflurcontainern zur Verfügung zu stellen. Für notwendige Anordnungen ist die zuständige Dienstabteilung zuständig.	050	<u>Platzierung a. Standort</u>	Art. 15 ¹ Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sowie die <u>Unternehmen</u> sind verpflichtet, auf ihrem Grundstück einen Standort für das Platzieren von Containern oder den erforderlichen Platz für den Einbau von Unterflurcontainern zur Verfügung zu stellen.
	[Vgl. Zeile 051.]	050 a		² Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften können einen gemeinsamen Standort vereinbaren.
		050 b		³ <u>Die zuständige Dienstabteilung kann Anordnungen erlassen.</u>

	050 c	
<p>² Auf privatem Grund werden Unterflurcontainer für Züri-Säcke und für Kehricht aus Betrieben mit weniger als 250 Vollzeitstellen durch die zuständige Dienstabteilung eingebaut und dinglich gesichert. Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften können einen gemeinsamen Standort vereinbaren. Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sowie Betrieben können von der Pflicht zur Bereitstellung von Container für biogene Abfälle und der Ersatzabgabe (Art. 36) ausgenommen werden, sofern sie gegenüber der zuständigen Dienstabteilung den Nachweis erbringen, dass die biogenen Abfälle einer Kompostierung zugeführt werden.</p>	051	<p><u>b. Einbau, Sicherung</u> Art. 16 Auf privatem Grund werden Unterflurcontainer für Züri-Säcke und für Kehricht aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen durch die zuständige Dienstabteilung eingebaut und dinglich gesichert.</p>
	051 a	
	051 b	<p><u>c. Ausnahme</u> Art. 17 Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sowie Unternehmen, die auf ihrem privaten Grund für biogene Abfälle keine Containerplätze zur Verfügung stellen, werden von der Ersatzabgabe gemäss Art. 47 ausgenommen, wenn sie gegenüber der zuständigen Dienstabteilung nachweisen, dass die biogenen Abfälle einer Kompostierung zugeführt werden.</p>
	051 c	
<p>³ Ist das Platzieren von Containern oder der Einbau von Unterflurcontainern auf privatem Grund nicht möglich oder unzweckmässig, errichtet die zuständige Dienstabteilung für solche Liegenschaften und Betriebe Sammelstellen für Kehricht und biogene Abfälle auf öffentlichem Grund und ordnet deren Benutzung für die betreffenden Liegenschaften und Betriebe an. Vorbehalten bleibt die Bewilligung der zuständi-</p>	052	<p><u>d. Sammelstellen</u> Art. 18 ¹ Ist das Platzieren von Containern oder der Einbau von Unterflurcontainern auf privatem Grund nicht möglich oder unzweckmässig, errichtet die zuständige Dienstabteilung für solche Liegenschaften und Unternehmen Sammelstellen für Kehricht und biogene Abfälle auf öffentlichem Grund und ordnet deren Benutzung für die betreffenden Lie-</p>

	gen Behörde für die Benutzung des öffentlichen Grunds.		genschaften und Unternehmen an.
		052 a	² Vorbehalten bleibt die Bewilligung der zuständigen Behörde für die Benutzung des öffentlichen Grunds.
		053	
	C. Abfallanlagen	054	[Vgl. Zeile 034.]
		055	
Betrieb	Art. 14 Die zuständige Dienstabteilung erstellt und betreibt die für die Entsorgung von Abfällen notwendigen Anlagen.	056	Betrieb Art. 19 Die zuständige Dienstabteilung erstellt und betreibt die für die Entsorgung von Abfällen notwendigen Anlagen.
		057	
	III. Pflichten der Inhaber und Verursacher von Abfällen	058	III. Pflichten der <u>Inhaberinnen und Inhaber</u> sowie der <u>Verursacherinnen und Verursacher</u> von Abfällen
		059	
Kehricht und biogene Abfälle	Art. 15 ¹ Kehricht und biogene Abfälle sind über die von der zuständigen Dienstabteilung durchgeführte Abfuhr zu entsorgen.	060	Kehricht und biogene Abfälle Art. 20 ¹ Kehricht und biogene Abfälle werden über die von der zuständigen Dienstabteilung durchgeführte Abfuhr entsorgt .
	² Kehricht aus Haushalten darf nur in Züri-Säcken und in den dafür zur Verfügung gestellten Containern oder Unterflurcontainern für Züri-Säcke entsorgt werden.	061	² Kehricht aus Haushalten wird nur in Züri-Säcken und in den dafür zur Verfügung gestellten Containern oder Unterflurcontainern für Züri-Säcke entsorgt .
	³ Betriebe mit weniger als 250 Vollzeitstellen können ihren Kehricht zusätzlich in den von der zuständigen Dienstabteilung zur Verfügung gestellten Betriebscontainern oder Unterflurcontainern entsorgen.	062	³ Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen können ihren Kehricht zusätzlich in den von der zuständigen Dienstabteilung zur Verfügung gestellten Betriebscontainern oder Unterflurcontainern entsorgen.
	⁴ Biogene Abfälle aus Haushalten und Betrieben gemäss Art. 10 Abs. 2 dürfen nur in den dafür zur Verfügung gestellten Bioabfallcontainern oder den dafür bezeichneten Sam-	063	⁴ Biogene Abfälle aus Haushalten und Unternehmen gemäss Art. 10 werden nur in den dafür zur Verfügung gestellten Bioabfallcontainern oder den dafür bezeichneten Sammelstellen

	melstellen entsorgt werden.		<u>entsorgt.</u>
		064	
Sperrgut und Wertstoffe	Art. 16 ¹ Sperrgut ist über die von der zuständigen Dienstabteilung durchgeführten Spezialabfahren zu entsorgen. Es kann auch an den dafür bezeichneten Orten angeliefert werden. Gegen Entrichtung einer Gebühr wird das Sperrgut abgeholt und entsorgt.	065	Sperrgut und Wertstoffe Art. 21 ¹ Sperrgut <u>wird</u> über die von der zuständigen Dienstabteilung durchgeführten <u>Spezialabfahren entsorgt oder kann an</u> den dafür bezeichneten Orten angeliefert werden.
		065 a	² Gegen Entrichtung einer Gebühr wird das Sperrgut abgeholt und entsorgt.
	² Wertstoffe sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen zuzuführen oder Spezialabfahren zu übergeben, soweit sie nicht vom Handel entgegengenommen werden.	066	³ Wertstoffe <u>werden getrennt gesammelt</u> und den dafür bezeichneten Sammelstellen <u>zugeführt</u> oder <u>Spezialabfahren übergeben</u> , soweit sie nicht vom Handel entgegengenommen werden.
		067	
Bereitstellung von Containern für die Abfuhr	Art. 17 ¹ Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sowie Betriebe sind verpflichtet, die Container für die Abfuhr bereitzustellen.	068	Bereitstellung von Containern für die Abfuhr Art. 22 ¹ Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sowie <u>Unternehmen stellen die</u> Container für die Abfuhr <u>bereit.</u>
	² Die zuständige Dienstabteilung bezeichnet den Ort für die Bereitstellung der Container. Für Wohnsiedlungen oder mehrere Strassenzüge kann ein zentraler Bereitstellungsort bestimmt werden.	069	² Die zuständige Dienstabteilung bezeichnet den Ort für die Bereitstellung der Container.
		069 a	³ Für Wohnsiedlungen oder mehrere Strassenzüge kann ein zentraler Bereitstellungsort bestimmt werden.
	³ Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sowie die Betriebe sind verpflichtet, die Container nach erfolgter Leerung gleichentags wieder an den Standort zurückzustellen.	070	⁴ Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sowie die <u>Unternehmen stellen die</u> Container nach erfolgter Leerung gleichentags wieder an den Standort <u>zurück.</u>

	len.		
		071	
Zutritt	Art. 18 Mitarbeitenden der zuständigen Dienstabteilung sowie in deren Auftrag handelnde Personen ist der Zutritt zu Containern und Unterflurcontainern auf privatem Grund zu gewähren.	072	Zutritt Art. 23 Mitarbeitenden der zuständigen Dienstabteilung sowie in deren Auftrag handelnden Personen wird der Zutritt zu Containern und Unterflurcontainern auf privatem Grund gewährt .
		073	
Sonderabfälle	Art. 19 ¹ Sonderabfälle dürfen nicht mit Kehricht oder anderen Abfällen vermischt werden. Soweit aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht, sind Sonderabfälle entweder in der von der zuständigen Dienstabteilung betriebenen Sammelstelle einzuliefern oder Spezialabfahren zu übergeben.	074	Sonderabfälle Art. 24 ¹ Sonderabfälle dürfen nicht mit Kehricht oder anderen Abfällen vermischt werden.
		074 a	² Soweit aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht, werden Sonderabfälle entweder in der von der zuständigen Dienstabteilung betriebenen Sammelstelle eingeliefert oder Spezialabfahren übergeben .
	² Grössere Mengen von Sonderabfällen aus Betrieben sind nach Massgabe des übergeordneten Rechts von den Betrieben in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu entsorgen.	075	³ Grössere Mengen von Sonderabfällen aus Unternehmen werden von den Unternehmen in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten entsorgt .
		076	
Betriebsabfälle	Art. 20 Betriebsabfälle sind von jenen Personen, die sie verursachen oder innehaben, in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen.	077	Betriebsabfälle Art. 25 Betriebsabfälle werden von jenen Personen, die sie verursachen oder innehaben, in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zugeführt .

		078	
Bauabfälle	Art. 21 ¹ Bauabfälle sind nach Massgabe des übergeordneten Rechts zu trennen.	079	Bauabfälle Art. 26 ¹ Bauabfälle <u>werden gemäss Art. 17 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen⁶ getrennt.</u>
	² Sie sind von jenen Personen, die sie verursachen oder innehaben, einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen.	080	² Sie <u>werden</u> von jenen Personen, die sie verursachen oder innehaben, einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung <u>zugeführt.</u>
	³ Rezyklierbare Bauabfälle sind einer geeigneten Verwertung zuzuführen.	081	³ Rezyklierbare Bauabfälle <u>werden</u> einer geeigneten Verwertung <u>zugeführt.</u>
		082	
Tierische Abfälle	Art. 22 Tierkörper, tierische Abfälle und tierische Nebenprodukte sind an den von der zuständigen Dienstabteilung bezeichneten Orten abzugeben. Gegen Entrichtung einer Gebühr werden sie bei Betrieben abgeholt.	083	Tierische Abfälle Art. 27 ¹ Tierkörper, tierische Abfälle und tierische Nebenprodukte <u>werden</u> an den von der zuständigen Dienstabteilung bezeichneten Orten <u>abgegeben.</u>
			² Gegen Entrichtung einer Gebühr werden sie <u>von der zuständigen Dienstabteilung</u> bei <u>Unternehmen</u> abgeholt.
		084	
Abfälle aus Veranstaltungen auf öffentlichem Grund	Art. 23 ¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter eines Anlasses auf öffentlichem Grund muss ein Konzept für die Vermeidung und Entsorgung des anfallenden Abfalls sowie für die Reinigung einreichen.	085	Abfälle aus Veranstaltungen auf öffentlichem Grund Art. 28 ¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter eines Anlasses auf öffentlichem Grund <u>reicht</u> ein Konzept für die Vermeidung und Entsorgung des anfallenden Abfalls sowie für die Reinigung <u>ein.</u>
	² Das Konzept ist von der zuständigen Dienstabteilung in Absprache mit der Behörde zu genehmigen, die die Bewilli-	086	² <u>Die zuständige Dienstabteilung genehmigt das Konzept in Absprache mit jener Behörde, die die Bewilligung für</u>

⁶ vom 4. Dezember 2015, SR 814.600.

	gung für die Veranstaltung erteilt.		<u>die Veranstaltung erteilt.</u>
		087	
Meldepflicht	Art. 24 ¹ Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sind verpflichtet, der zuständigen Dienstabteilung jährlich folgende für die Abfallentsorgung und Fakturierung erforderlichen Daten zu melden: a. Eigentumsverhältnisse; b. Anzahl Wohneinheiten; c. Anzahl Betriebseinheiten.	088	Meldepflicht Art. 29 ¹ Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften <u>melden der</u> zuständigen Dienstabteilung jährlich folgende für die Abfallentsorgung und Fakturierung erforderlichen <u>Daten:</u> a. Eigentumsverhältnisse; b. Anzahl Wohneinheiten; c. Anzahl Betriebseinheiten.
	² Unternehmen sind verpflichtet, der zuständigen Dienstabteilung folgende für die Abfallentsorgung und Fakturierung erforderlichen Daten zu melden: a. jährlich die Adressen ihrer Betriebseinheiten mit der jeweiligen Summe aller Voll- und Teilzeitstellen (Vollzeitäquivalente); b. umgehend jede Änderung bezüglich der Benutzung von Containern.	089	² Unternehmen <u>melden der</u> zuständigen Dienstabteilung folgende für die Abfallentsorgung und Fakturierung erforderlichen <u>Daten:</u> a. jährlich die Adressen ihrer Betriebseinheiten mit der jeweiligen Summe aller Voll- und Teilzeitstellen (Vollzeitäquivalente); b. umgehend jede Änderung bezüglich der Benutzung von Containern.
		090	
	IV. Finanzierung	091	IV. Finanzierung
		092	
	A. Grundsätze	093	A. Grundsätze
		094	
Spezialfinanzierung	Art. 25 ¹ Für die Abfallbewirtschaftung wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.	095	Spezialfinanzierung Art. 30 ¹ Für die Abfallbewirtschaftung wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.

	² Für künftige Investitionsvorhaben mit voraussichtlichen Investitionskosten von mehr als 50 Millionen Franken werden zweckgebundene Vorfinanzierungen von 40 bis 50 Prozent der Investition gebildet.	096		² Für künftige Investitionsvorhaben mit voraussichtlichen Investitionskosten von mehr als fünfzig Millionen Franken werden zweckgebundene Vorfinanzierungen von vierzig bis fünfzig Prozent der Investition gebildet.
		097		
Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	Art. 26 ¹ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden den Verursacherinnen und Verursachern oder Inhaberinnen und Inhabern von Abfällen mittels Gebühren überbunden.	098	Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	Art. 31 ¹ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden den Verursacherinnen und Verursachern oder Inhaberinnen und Inhabern von Abfällen mittels Gebühren überbunden.
	² Die Gebühren dienen der Deckung der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Entsorgungsinfrastruktur, für Sammlung, Verwertung und umweltgerechte Entsorgung der Abfälle sowie der übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung.	099		² Die Gebühren dienen der Deckung der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Entsorgungsinfrastruktur, für Sammlung, Verwertung und umweltgerechte Entsorgung der Abfälle sowie der Deckung der übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung.
		100		
Grundgebühr und Mengengebühr	Art. 27 ¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und Mengengebühren. Die Gebühren sind so festzulegen, dass der jährliche Ertrag der Grundgebühr 30–50 Prozent der gesamten Aufwendungen deckt. Eine Über- oder Unterschreitung dieser Bandbreite in einzelnen Jahren ist zulässig.	101	Gebühren a. Zusammensetzung und Festlegung	Art. 32 ¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und Mengengebühren.
		101 a		² Die Gebühren werden so festgelegt , dass der jährliche Ertrag der Grundgebühr dreissig bis fünfzig Prozent der gesamten Aufwendungen deckt.
		101 b		³ Eine Über- oder Unterschreitung dieser Bandbreite in einzelnen Jahren ist zulässig.
		101 c		

<p>² Mit der Grundgebühr werden die mengenunabhängigen Kosten für die Entsorgungsinfrastruktur gedeckt. Dazu gehören die Leistungen für die Zurverfügungstellung des Züri-Sack- und des Bioabfallcontainers nach Art. 9 und 10. Die Grundgebühr wird pro Wohn- und Betriebseinheit erhoben. Ausgenommen sind Betriebe mit 250 oder mehr Vollzeitstellen.</p>	102	<p><u>b. Grundgebühr</u> <u>Art. 33</u> ¹ Mit der Grundgebühr werden die mengenunabhängigen Kosten für die Entsorgungsinfrastruktur gedeckt.</p>
	102 a	<p>² Dazu gehören die Leistungen für die Zurverfügungstellung des Züri-Sack- und des Bioabfallcontainers <u>gemäss</u> Art. <u>9–11</u>.</p>
	102 b	<p>³ Die Grundgebühr wird pro <u>Wohneinheit</u> und <u>pro</u> Betriebseinheit erhoben; <u>ausgenommen</u> sind Betriebe mit 250 oder mehr Vollzeitstellen.</p>
	102 c	
<p>³ Für die Sammlung, Verwertung und Entsorgung des Kehrichts, biogenen Abfalls und Sperrguts aus Haushalten und Betrieben mit weniger als 250 Vollzeitstellen werden volumen-, gewichts- oder zeitabhängige Mengengebühren erhoben.</p>	103	<p><u>c. Mengengebühr</u> <u>Art. 34</u> Für die Sammlung, Verwertung und Entsorgung <u>von Kehricht, biogenem Abfall</u> und <u>Sperrgut</u> aus Haushalten und <u>Unternehmen</u> mit weniger als 250 Vollzeitstellen werden volumen-, gewichts- oder zeitabhängige Mengengebühren erhoben.</p>
	104	
<p>B. Grundgebühr</p>	105	<p>B. Grundgebühr</p>
	106	
<p>Wohneinheiten Art. 28 ¹ Für jede in der Stadt gelegene Wohneinheit ist jährlich zu Beginn des Kalenderjahres und jeweils für das ganze Jahr eine Grundgebühr zu bezahlen.</p>	107	<p>Wohneinheiten Art. <u>35</u> ¹ Für jede in der Stadt gelegene Wohneinheit <u>wird</u> jährlich zu Beginn des Kalenderjahres und jeweils für das ganze Jahr eine <u>Grundgebühr fällig</u>.</p> <p><u>a. Grundgebühr, Fälligkeit, Zeitraum</u></p>
<p>² Wird eine Wohneinheit im Verlauf eines Kalenderjahres neu</p>	108	<p>² Wird eine Wohneinheit im Verlauf eines Kalenderjahres neu</p>

	geschaffen oder aufgehoben, ist die Grundgebühr für das volle Kalenderjahr geschuldet.		geschaffen oder aufgehoben, ist die Grundgebühr für das volle Kalenderjahr geschuldet.
		108 a	
	³ Die Grundgebühr wird den Eigentümerinnen und Eigentümern der Wohneinheit in Rechnung gestellt. Bei Mit- oder Gesamteigentum besteht Solidarität unter allen an der Liegenschaft dinglich berechtigten Eigentümerinnen und Eigentümern für die Bezahlung der gesamten Grundgebühr. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.	109	<u>b. Rechnungstellung, Zahlungsfrist</u> <u>Art. 36</u> ¹ Die Grundgebühr wird den Eigentümerinnen und Eigentümern der Wohneinheit in Rechnung gestellt.
		109 a	² Bei Mit- oder Gesamteigentum besteht Solidarität unter allen an der Liegenschaft dinglich berechtigten Eigentümerinnen und Eigentümern für die Bezahlung der gesamten Grundgebühr.
		109 b	³ Die Zahlungsfrist beträgt <u>dreissig</u> Tage.
		110	
Betriebseinheiten	Art. 29 ¹ Für jede in der Stadt gelegene Betriebseinheit ist jährlich zu Beginn des Kalenderjahres und jeweils für das ganze Jahr eine Grundgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach der Summe aller auf die nächste ganze Zahl auf- oder abgerundeter Voll- und Teilzeitstellen (Vollzeitäquivalente), die eine Betriebseinheit mit Stichtag 31. Januar aufweist. Die Grundgebühr wird vom Unternehmen erhoben, dem die Betriebseinheit angehört. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.	111	Betriebseinheiten <u>a. Grundgebühr</u> Art. <u>37</u> ¹ Für jede in der Stadt gelegene Betriebseinheit <u>wird</u> jährlich zu Beginn des Kalenderjahres und jeweils für das ganze Jahr eine <u>Grundgebühr fällig</u> .
		111 a	² Diese bemisst sich nach der Summe aller auf die nächste ganze Zahl auf- oder abgerundeter Voll- und Teilzeitstellen (Vollzeitäquivalente), die eine Betriebseinheit mit Stichtag 31. Januar aufweist.

	111 b	² Personen, die eine Berufslehre absolvieren, werden bei der Berechnung der Vollzeitäquivalente nicht berücksichtigt.		³ Personen, die eine Berufslehre absolvieren, werden bei der Berechnung der Vollzeitäquivalente nicht berücksichtigt.
	111 c			
	112	³ Wird eine Betriebseinheit im Verlauf eines Kalenderjahres neu geschaffen, aufgehoben oder nur zeitweise benutzt, ist die Grundgebühr für das volle Kalenderjahr geschuldet. Bei einer Neuschaffung bestimmen sich die Vollzeitäquivalente nach dem Zeitpunkt der Aufnahme der Betriebstätigkeit. Bei einer nur zeitweisen Nutzung ist der voraussichtliche durchschnittliche Bestand an Vollzeitäquivalenten anzugeben.	b. Bemessung bei nicht ganzjähriger Nutzung	Art. 38 ¹ Wird eine Betriebseinheit im Verlauf eines Kalenderjahres neu geschaffen, aufgehoben oder nicht ganzjährig benutzt, ist die Grundgebühr für das volle Kalenderjahr geschuldet.
	112 a			² Bei einer Neuschaffung bestimmen sich die Vollzeitäquivalente nach dem Zeitpunkt der Aufnahme der Betriebstätigkeit.
	112 b			³ Bei einer nicht ganzjährigen Nutzung ist der voraussichtliche durchschnittliche Bestand an Vollzeitäquivalenten anzugeben.
	113			
	114	⁴ Wechselt eine bestimmte Betriebseinheit im Verlauf eines Kalenderjahres innerhalb der Stadt den Standort und weist das Unternehmen dies nach, ist die Grundgebühr für dieses Jahr nur einmal geschuldet.	c. Standortwechsel	Art. 39 Wechselt eine bestimmte Betriebseinheit im Verlauf eines Kalenderjahres innerhalb der Stadt den Standort und weist das Unternehmen dies nach, ist die Grundgebühr für dieses Jahr nur einmal geschuldet.
	114 a			
	114 b		d. Rechnungstellung, Zahlungsfrist	Art. 40 ¹ Die Grundgebühr wird jenem Unternehmen in Rechnung gestellt , dem die Betriebseinheit angehört.
	114 c			² Die Zahlungsfrist beträgt dreissig Tage.
	115			
Gebühren-	116	Art. 30 ¹ Die Grundgebühr wird so festgelegt, dass der Saldo	Gebühren-	Art. 41 ¹ Die Grundgebühr wird so festgelegt, dass der Saldo

bemessung	des Spezialfinanzierungskontos (kumulierte Ertragsüberschüsse im Eigenkapital) ab 2029 bei maximal 20 Millionen Franken liegt.		bemessung	des Spezialfinanzierungskontos (kumulierte Ertragsüberschüsse im Eigenkapital) ab 2029 bei maximal zwanzig Millionen Franken liegt.
	<p>² Die Grundgebühr wird vom Stadtrat auf der Grundlage der von der zuständigen Dienstabteilung erstellten Finanzplanung für die Abfallbewirtschaftung innerhalb folgender Bandbreiten festgelegt:</p> <p>a. für eine Wohneinheit Fr. 30.– bis 80.– pro Jahr (exkl. MWST);</p> <p>b. für ein Vollzeitäquivalent einer Betriebseinheit Fr. 10.– bis 50.– pro Jahr (exkl. MWST).</p>	117		<p>² <u>Der Stadtrat legt die</u> Grundgebühr auf der Grundlage der von der zuständigen Dienstabteilung erstellten Finanzplanung für die Abfallbewirtschaftung innerhalb folgender Bandbreiten <u>fest:</u></p> <p>a. für eine Wohneinheit Fr. 30.– bis <u>Fr.</u> 80.– pro Jahr (exkl. MWST);</p> <p>b. für ein Vollzeitäquivalent einer Betriebseinheit Fr. 10.– bis <u>Fr.</u> 50.– pro Jahr (exkl. MWST).</p>
	<p>³ In der ersten Phase bis 2026 beträgt die Grundgebühr:</p> <p>a. für eine Wohneinheit Fr. 22.– pro Jahr (exkl. MWST);</p> <p>b. für ein Vollzeitäquivalent einer Betriebseinheit Fr. 12.– pro Jahr (exkl. MWST).</p>	118		<p>³ In der ersten Phase bis 2026 beträgt die Grundgebühr:</p> <p>a. für eine Wohneinheit Fr. 22.– pro Jahr (exkl. MWST);</p> <p>b. für ein Vollzeitäquivalent einer Betriebseinheit Fr. 12.– pro Jahr (exkl. MWST).</p>
	<p>⁴ Eine Überprüfung der Grundgebühr erfolgt alle vier Jahre durch den Stadtrat.</p>	119		<p>⁴ Eine Überprüfung der Grundgebühr erfolgt alle vier Jahre durch den Stadtrat.</p>
		120		
	C. Mengengebühren	121		C. Mengengebühren
		122		
Züri-Säcke	<p>Art. 31 Für die Entsorgung von Kehrlicht in Züri-Säcken wird eine Mengengebühr nach Volumen erhoben. Diese beträgt (exkl. MWST) für einen:</p> <p>10-Liter-Züri-Sack Fr. –.37</p>	123	Züri-Säcke	<p>Art. <u>42</u> Für die Entsorgung von Kehrlicht in Züri-Säcken wird eine Mengengebühr nach Volumen erhoben.</p>

<table> <tr> <td>17-Liter-Züri-Sack</td> <td>Fr. –.63</td> </tr> <tr> <td>35-Liter-Züri-Sack</td> <td>Fr. 1.30</td> </tr> <tr> <td>60-Liter-Züri-Sack</td> <td>Fr. 2.22</td> </tr> <tr> <td>110-Liter-Züri-Sack</td> <td>Fr. 4.07</td> </tr> </table>	17-Liter-Züri-Sack	Fr. –.63	35-Liter-Züri-Sack	Fr. 1.30	60-Liter-Züri-Sack	Fr. 2.22	110-Liter-Züri-Sack	Fr. 4.07										
17-Liter-Züri-Sack	Fr. –.63																	
35-Liter-Züri-Sack	Fr. 1.30																	
60-Liter-Züri-Sack	Fr. 2.22																	
110-Liter-Züri-Sack	Fr. 4.07																	
	123 a	<p>² Diese beträgt (exkl. MWST) pro:</p> <table> <tr> <td>a. 10-Liter-Züri-Sack</td> <td>Fr. –.37_;</td> </tr> <tr> <td>b. 17-Liter-Züri-Sack</td> <td>Fr. –.63_;</td> </tr> <tr> <td>c. 35-Liter-Züri-Sack</td> <td>Fr. 1.30_;</td> </tr> <tr> <td>d. 60-Liter-Züri-Sack</td> <td>Fr. 2.22_;</td> </tr> <tr> <td>e. 110-Liter-Züri-Sack</td> <td>Fr. 4.07_;</td> </tr> </table>	a. 10-Liter-Züri-Sack	Fr. –.37 _;	b. 17-Liter-Züri-Sack	Fr. –.63 _;	c. 35-Liter-Züri-Sack	Fr. 1.30 _;	d. 60-Liter-Züri-Sack	Fr. 2.22 _;	e. 110-Liter-Züri-Sack	Fr. 4.07 _;						
a. 10-Liter-Züri-Sack	Fr. –.37 _;																	
b. 17-Liter-Züri-Sack	Fr. –.63 _;																	
c. 35-Liter-Züri-Sack	Fr. 1.30 _;																	
d. 60-Liter-Züri-Sack	Fr. 2.22 _;																	
e. 110-Liter-Züri-Sack	Fr. 4.07 _;																	
<table> <tr> <td>Betriebs- und Unterflurcontainer</td> <td>Art. 32 Für die Leerung von Betriebs- und Unterflurcontainern, in denen Kehricht nicht in Züri-Säcken bereitgestellt wird, wird folgende Mengengebühr pauschal und nach Gewicht erhoben (exkl. MWST):</td> </tr> <tr> <td>Pauschale für die Leerung von Containern</td> <td>Fr. 9.–</td> </tr> <tr> <td>Pauschale für die Leerung von Unterflurcontainern</td> <td>Fr. 40.–</td> </tr> <tr> <td>zuzüglich Preis pro kg Inhalt</td> <td>Fr. –.15</td> </tr> </table>	Betriebs- und Unterflurcontainer	Art. 32 Für die Leerung von Betriebs- und Unterflurcontainern, in denen Kehricht nicht in Züri-Säcken bereitgestellt wird, wird folgende Mengengebühr pauschal und nach Gewicht erhoben (exkl. MWST):	Pauschale für die Leerung von Containern	Fr. 9.–	Pauschale für die Leerung von Unterflurcontainern	Fr. 40.–	zuzüglich Preis pro kg Inhalt	Fr. –.15	124	<table> <tr> <td>Betriebs- und Unterflurcontainer</td> <td>Art. 43 Für die Leerung von Betriebs- und Unterflurcontainern, in denen Kehricht nicht in Züri-Säcken bereitgestellt wird, wird folgende Mengengebühr pauschal und nach Gewicht erhoben (exkl. MWST):</td> </tr> <tr> <td>a. Pauschale für die Leerung von Containern</td> <td>Fr. 9.–_;</td> </tr> <tr> <td>b. Pauschale für die Leerung von Unterflurcontainern</td> <td>Fr. 40.–_;</td> </tr> <tr> <td>c. zuzüglich Preis pro kg Inhalt</td> <td>Fr. –.15_;</td> </tr> </table>	Betriebs- und Unterflurcontainer	Art. 43 Für die Leerung von Betriebs- und Unterflurcontainern, in denen Kehricht nicht in Züri-Säcken bereitgestellt wird, wird folgende Mengengebühr pauschal und nach Gewicht erhoben (exkl. MWST):	a. Pauschale für die Leerung von Containern	Fr. 9.– _;	b. Pauschale für die Leerung von Unterflurcontainern	Fr. 40.– _;	c. zuzüglich Preis pro kg Inhalt	Fr. –.15 _;
Betriebs- und Unterflurcontainer	Art. 32 Für die Leerung von Betriebs- und Unterflurcontainern, in denen Kehricht nicht in Züri-Säcken bereitgestellt wird, wird folgende Mengengebühr pauschal und nach Gewicht erhoben (exkl. MWST):																	
Pauschale für die Leerung von Containern	Fr. 9.–																	
Pauschale für die Leerung von Unterflurcontainern	Fr. 40.–																	
zuzüglich Preis pro kg Inhalt	Fr. –.15																	
Betriebs- und Unterflurcontainer	Art. 43 Für die Leerung von Betriebs- und Unterflurcontainern, in denen Kehricht nicht in Züri-Säcken bereitgestellt wird, wird folgende Mengengebühr pauschal und nach Gewicht erhoben (exkl. MWST):																	
a. Pauschale für die Leerung von Containern	Fr. 9.– _;																	
b. Pauschale für die Leerung von Unterflurcontainern	Fr. 40.– _;																	
c. zuzüglich Preis pro kg Inhalt	Fr. –.15 _;																	
<table> <tr> <td>Biogene Abfälle</td> <td>Art. 33 ¹ Für die periodische Leerung der Bioabfallcontainer und die Entsorgung des biogenen Abfalls werden pro Kalenderjahr folgende Pauschalen erhoben (exkl. MWST):</td> </tr> <tr> <td>140-Liter-Container</td> <td>Fr. 105.–</td> </tr> </table>	Biogene Abfälle	Art. 33 ¹ Für die periodische Leerung der Bioabfallcontainer und die Entsorgung des biogenen Abfalls werden pro Kalenderjahr folgende Pauschalen erhoben (exkl. MWST):	140-Liter-Container	Fr. 105.–	126	<table> <tr> <td>Biogene Abfälle</td> <td>Art. 44 ¹ Für die periodische Leerung der Bioabfallcontainer und die Entsorgung des biogenen Abfalls werden pro Kalenderjahr folgende Pauschalen erhoben (exkl. MWST):</td> </tr> <tr> <td>a. 140-Liter-Container</td> <td>Fr. 105.–_;</td> </tr> </table>	Biogene Abfälle	Art. 44 ¹ Für die periodische Leerung der Bioabfallcontainer und die Entsorgung des biogenen Abfalls werden pro Kalenderjahr folgende Pauschalen erhoben (exkl. MWST):	a. 140-Liter-Container	Fr. 105.– _;								
Biogene Abfälle	Art. 33 ¹ Für die periodische Leerung der Bioabfallcontainer und die Entsorgung des biogenen Abfalls werden pro Kalenderjahr folgende Pauschalen erhoben (exkl. MWST):																	
140-Liter-Container	Fr. 105.–																	
Biogene Abfälle	Art. 44 ¹ Für die periodische Leerung der Bioabfallcontainer und die Entsorgung des biogenen Abfalls werden pro Kalenderjahr folgende Pauschalen erhoben (exkl. MWST):																	
a. 140-Liter-Container	Fr. 105.– _;																	

<p>240-Liter-Container Fr. 180.– 770-Liter-Container Fr. 580.–</p>		<p>b. 240-Liter-Container Fr. 180.–; c. 770-Liter-Container Fr. 580.–;</p>
<p>² Wird im Verlauf eines Kalenderjahres eine Wohn- oder Betriebseinheit neu geschaffen, aufgehoben oder nur zeitweise benutzt, ist die Pauschale für das volle Kalenderjahr geschuldet.</p>	128	<p>² Wird im Verlauf eines Kalenderjahres eine Wohn- oder Betriebseinheit neu geschaffen, aufgehoben oder nur zeitweise benutzt, ist die Pauschale für das volle Kalenderjahr geschuldet.</p>
<p>³ Für die Anlieferung an einer Sammelstelle der zuständigen Dienstabteilung mit einem Volumen bis zu 15 Liter gilt eine Pauschale von Fr. –.55.</p>	129	<p>³ Für die Anlieferung an einer Sammelstelle der zuständigen Dienstabteilung mit einem Volumen bis zu 15 Liter gilt eine Pauschale von Fr. –.55.</p>
	130	
<p>Sperrgut Art. 34 ¹ Für die Abholung von Sperrgut wird folgende Mengengebühr pauschal und nach Zeit erhoben (exkl. MWST):</p> <p>Pauschale für die Anfahrt und für die erste Viertelstunde Aufladen Fr. 80.–</p> <p>Für jede weitere ganze oder angebrochene Viertelstunde Aufladen Fr. 80.–</p>	131	<p>Sperrgut Art. 45 ¹ Für die Abholung von Sperrgut wird folgende Mengengebühr pauschal und nach Zeit erhoben (exkl. MWST):</p> <p>a. Pauschale für die Fahrt und für die erste Viertelstunde Aufladen Fr. 80.–;</p> <p>b. Für jede weitere ganze oder angebrochene Viertelstunde Aufladen Fr. 80.–;</p>
<p>² Für die Anlieferung von Sperrgut wird folgende Mengengebühr nach Gewicht erhoben (exkl. MWST):</p> <p>Mindestpauschale pro Anlieferung und für die ersten 100 kg Fr. 21.–</p> <p>Pro weitere 100 kg Fr. 18.–</p>	132	<p>² Für die Anlieferung von Sperrgut wird folgende Mengengebühr nach Gewicht erhoben (exkl. MWST):</p> <p>a. Mindestpauschale pro Anlieferung und für die ersten 100 kg Fr. 21.–;</p> <p>b. Pro weitere 100 kg Fr. 18.–;</p>
<p>³ Bei Anlieferung von Sperrgut an dezentral gelegenen Orten oder bei Sperrgutaktionen, die der Entrümpelung von Haushalten dienen, kann die zuständige Dienstabteilung auf die Erhebung der Mengengebühren für Sperrgut verzichten.</p>	133	<p>³ Bei Anlieferung von Sperrgut an dezentral gelegenen Orten oder bei Sperrgutaktionen, die der Entrümpelung von Haushalten dienen, kann die zuständige Dienstabteilung auf die Erhebung der Mengengebühren für Sperrgut verzichten.</p>

		134	
D. Weitere Abgaben		135	D. Weitere Abgaben
		136	
Gebühren für weitere Leistungen	Art. 35 Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements bestimmt die Gebühren für weitere Dienstleistungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung.	137	Gebühren für weitere Leistungen Art. 46 Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements bestimmt die Gebühren für weitere Dienstleistungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung.
		138	
Ersatzabgabe	Art. 36 Von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder Betrieben, die für die Abfallentsorgung ihrer Liegenschaft oder ihres Betriebs in der Stadt eine Sammelstelle für Kehricht oder für biogene Abfälle auf öffentlichem Grund benutzen, ist eine jährliche Ersatzabgabe dafür zu bezahlen, dass auf ihrem privaten Grund kein Containerplatz zur Verfügung stehen muss. Diese Gebühr beträgt pro Jahr und Wohn- oder Betriebseinheit Fr. 20.– (exkl. MWST).	139	Ersatzabgabe Art. 47 ¹ Von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder Unternehmen , die für die Abfallentsorgung ihrer Liegenschaft oder ihres Betriebs in der Stadt eine Sammelstelle für Kehricht oder für biogene Abfälle auf öffentlichem Grund benutzen, wird eine jährliche Ersatzabgabe dafür erhoben , dass auf ihrem privaten Grund kein Containerplatz zur Verfügung steht .
		139 a	² Diese Gebühr beträgt pro Jahr und Wohn- oder Betriebseinheit 20 Franken (ausschliesslich MWST).
		140	

<p>V. Rechtsschutz, Kontrolle und Strafbestimmungen</p>	141	<p><u>V. Kontrolle</u> und Strafbestimmungen</p>
	142	
<p>Rechtsmittel Art. 37 ¹ Die Anfechtung von Anordnungen, die gestützt auf diese Verordnung oder deren Ausführungserlasse ergehen, richtet sich nach Art. 70 GO⁵.</p>	143	
<p>² Anordnungen, die in Anwendung dieser Verordnung im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensordnung, insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren, ergehen, können innert 30 Tagen bei der nach § 329 Planungs- und Baugesetz⁶ zuständigen Rekursinstanz angefochten werden.</p>	144	
	145	
<p>Kontrolle Art. 38 ¹ Die zuständige Dienstabteilung ist berechtigt, Abfallbehältnisse zu Kontrollzwecken zu öffnen und zu durchsuchen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.</p>	146	<p>Kontrolle Art. 48 ¹ Die zuständige Dienstabteilung ist berechtigt, Abfallbehältnisse zu Kontrollzwecken zu öffnen und zu durchsuchen, <u>insbesondere</u>, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.</p>
<p>² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.</p>	147	<p>² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.</p>
	148	

⁵ AS 101.100

⁶ vom 7. September 1975, LS 700.1.

Strafbestimmungen	Art. 39 ¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder deren Ausführungserlasse sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Abfallgesetzes ⁷ , anwendbar.	149	Strafbestimmungen	Art. 49 ¹ Mit Busse bis 300 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt.
	² Mit Busse bis Fr. 300.– wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. Bei bewilligten Veranstaltungen auf öffentlichem Grund findet diese Bestimmung keine Anwendung.	150		² Bei bewilligten Veranstaltungen auf öffentlichem Grund findet Abs. 1 keine Anwendung.
		151		
	VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	152		VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen
		153		
[Vgl. Zeile 012.]		153 a	Vollzug	Art. 50 ¹ Das zuständige Departement vollzieht diese Verordnung und erlässt Verfügungen.
[Vgl. Zeile 013.]		153 b		² Soweit diese Verordnung oder gestützt darauf ergangene Ausführungserlasse für bestimmte Bereiche eine direkte Zuständigkeit einer Dienstabteilung vorsehen, ist deren Dienstchefin oder Dienstchef für den Vollzug und für den Erlass von Verfügungen zuständig.
[Vgl. Zeile 014.]		153 c		³ Die nähere Regelung der Abfallbewirtschaftung, insbesondere zu Abfahren und Sammelstellen, obliegt der zuständigen Dienstabteilung.
[Vgl. Zeile 014.]		153 d		⁴ Diese ist berechtigt, Verträge über die Direkteinlieferung von Abfällen abzuschliessen.

		153 e	
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 40 Die Verordnung für die Abfallbewirtschaftung vom 15. September 2004 wird aufgehoben.	154	Aufhebung bisherigen Rechts Art. 51 Die Verordnung für die Abfallbewirtschaftung vom 15. September 2004 ⁷ wird aufgehoben.
		155	
	[Vgl. Zeile 159.]	155 a	Übergangs- bestimmung Art. 52 Bis zum Inkrafttreten der in Art. 53 Abs. 2 genannten Bestimmungen werden Gartenabraum und Küchenabfälle aus den Haushalten und Unternehmen abgeholt, die über ein gültiges Bioabfall-Abo verfügen.
		155 b	
Genehmi- gung und Inkrafttreten	Art. 41 ¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft, ausgenommen hiervon sind die in Abs. 2 genannten Bestimmungen.	156	<u>Inkrafttre- ten</u> Art. 53 ¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft; <u>ausgenommen sind die Bestimmungen gemäss Abs. 2.</u>
	² Die Bestimmungen von Art. 7 Abs. 2, Art. 10, 13 Abs. 3, Art. 15 Abs. 1 und 4, Art. 27 Abs. 2 und 3, Art. 33 sowie Art. 36, soweit sie die biogenen Abfälle und die Bioabfallcontainer betreffen, werden auf einen späteren vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt, spätestens 4 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.	157	² Die Bestimmungen von Art. 6 Abs. 3 , Art. 10, <u>Art. 11, Art. 18, Art. 20</u> Abs. 1 und 4, Art. 33, Art. 34, Art. 44 sowie Art. 47 , soweit sie die biogenen Abfälle und die Bioabfallcontainer betreffen, werden auf einen späteren vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt, <u>spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung, in Kraft gesetzt.</u>
		158	
Übergangs- bestimmung	Art. 42 Bis zum Inkrafttreten der in Art. 41 Abs. 2 genannten Bestimmungen werden Gartenabraum und Küchenabfälle aus den Haushalten und Betrieben abgeholt, die über ein gültiges Bioabfall-Abo verfügen.	159	[Vgl. Zeile 155a.]

	160	
	161	<p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Matthias Renggli (SP), Mischa Schiwow (AL)</p> <p>Für die Redaktionskommission</p> <p>Präsident Mark Richli (SP) Sekretär Georg Escher</p>